

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

seco – Direktion für Arbeit
Arbeitnehmerschutz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

1. Mai 2007

Vernehmlassung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5); Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsentwurf der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) über den Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Im Vernehmlassungsverfahren zum ersten Entwurf einer Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde 2002 von mehreren Verbänden und Parteien sowie von der Mehrheit der Kantone die Herabsetzung des Schutzalters von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre gefordert. Mit der Revision von Artikel 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz wurde das Schutzalter dem europäischen und internationalen Recht angepasst und auf 18 Jahre festgelegt.

In der Folge hat der Bundesrat den Entwurf von 2002 gründlich überarbeitet. Damit wurde auch den Kriterien bezüglich Umsetzbarkeit des unterbreiteten Vorentwurfs Rechnung getragen. Die Bestimmungen wurden vereinfacht und auf das Wesentliche reduziert. Zudem wurden die Anforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie die Konvention der Vereinten Nationen über die Kinderrechte, welche auch eine Bestimmung über Kinderarbeit enthält, berücksichtigt. Um sicher zu gehen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf allen diesen Anforderungen entspricht, wird er der IAO zur Prüfung unterbreitet.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von einem Ausschuss der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) unter Beteiligung der Sozialpartner und der kantonalen Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes erarbeitet und im Plenum der EAK diskutiert. Dabei zeigte sich insbesondere, dass die ursprünglich vorgesehene Bewilligungspflicht für die Arbeit von Jugendlichen unter 13 Jahren für kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen nicht praktikabel und kaum durchsetzbar wäre. Deshalb wird im vorliegenden Entwurf auf die Bewilligungspflicht verzichtet.

Die Jugendarbeitsschutzverordnung bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Jugendlichen bei der Arbeit bis zum 18. Altersjahr. Dieses Ziel gilt sowohl für Jugendliche, die sich in einer Grundausbildung befinden, als auch für solche, die bereits in der Arbeitswelt integriert sind oder in der Ferienzeit ihr Taschengeld aufbessern wollen. Sie hält am grundsätzlichen Verbot der Arbeit von Kindern unter 15 Jahren sowie der gefährlichen Arbeit für Jugendliche bis 18 Jahre fest. Ausnahmen von diesem Verbot sowie die damit verbundenen Bedingungen sind geregelt. Die Verordnung enthält ebenfalls die Bedingungen für die Ausübung von Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die Beschäftigungsdauer, welche unter Berücksichtigung des Alters und der Schulzeit verschieden sind.

Wir begrüßen die vorliegende Jugendarbeitsschutzverordnung. Damit sind ganz klare Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorhanden. Der Vollzug kann in allen Kantonen einheitlich gewährleistet werden. Speziell begrüßen wir, dass für die Nacht- und Sonntagsarbeit, soweit es für die Berufslehre notwendig ist, durch das *seco* Globalbewilligungen erteilt werden können. Dadurch werden die heute unterschiedlichen Auslegungen in den Kantonen eliminiert.

2. Spezielles

In materieller Hinsicht werden keine Bemerkungen angebracht.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber